# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1947 | Ausgegeben zu Wiesbaden, den 18. Dezember 1947 | Nr. 19


**Inhalts-Übersicht:**


Seite

Gesetz über die Einlösung der Zinsscheine von Pfandbriefen und Kommunalobligationen vom 17. Nov 1947 . . 107

Gesetz zur beschleunigten Durchführung der Bodenreform vom 28. November 1947 . . . . . 107

14. Durchführungsverordnung vom 9. Oktober 1946 in der Fassung vom 19. September 1947 zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 über die Eintragung der Einreihung des Betroffenen und der von ihm verwirkten Sühnemaßnahmen in seinem Personalausweis . . . . . 108

Seite

Finanzgerichtsordnung (FinGerO) vom 13. Oktober 1947 . . 108

2. Verordnung zur Abwicklung der Fideikommisse und der sonstigen gebundenen Vermögen vom 13. Oktober 1947 . 109

Anordnung über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen vom 27. Oktober 1947 . . . . . 110

Verordnung über die Wiedereinführung von Briefpfandrechten vom 10. November 1947 . . . . . 110

Bekanntmachung Betr.: Berichtigung des Flüchtlingsgesetzes vom 9. Februar 1947 . . . . . 110

Berichtigung . . . . . 110


## Gesetz
## über die Einlösung der Zinsscheine von Pfandbriefen und Kommunalobligationen
**vom 17. November 1947**

Auf Grund der Proklamationen Nr. 2 und 4 der amerikanischen Militärregierung wird das folgende vom Länderrat am 8. August 1947 beschlossene Gesetz verkündet:

§ 1

(1) Für die Zeit vom 1. Juli 1945 an bis zur Regelung der Kriegsschäden an bebautem Grundbesitz sind die Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Pfandbriefanstalten zur Zahlung von Zinsen auf die von ihnen ausgegebenen Schuldverschreibungen (Passivzinsen) nur verpflichtet, soweit ihnen im jeweiligen Geschäftsjahr Zinsen aus Deckungshypotheken und -darlehen (Aktivzinsen) nach Abzug eines von der Bankaufsichtsbehörde festzusetzenden Verwaltungskostenbeitrages zur Verfügung stehen.

(2) Die Bankaufsichtsbehörde kann für die einzelnen Institute Mindestsätze für die vorzunehmenden Ausschüttungen festsetzen.

(3) Soweit gemäß Abs. 1 und 2 die Passivzinsen nicht voll oder nicht zum vereinbarten Fälligkeitstermin gezahlt werden, gelten sie als gestundet.

§ 2

Die Verordnung über die Zahlung von Zinsen auf festverzinsliche Wertpapiere vom 17. Dezember 1943 (RGBl. I, S. 680) wird für das Gebiet des Landes Hessen außer Kraft gesetzt.

§ 3

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Finanzministerium.

§ 4

Das Gesetz tritt am 1. September 1947 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Novmber 1947.

**Der Hessische Ministerpräsident:**
Stock

## Gesetz
## zur beschleunigten Durchführung der Bodenreform
**vom 28. November 1947.**

Zur Beschleunigung der Bodenreform, die nach Weisung der Militärregierung bis 31. Dezember 1947 durchgeführt werden soll, wird auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rats beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Die Landabgabe des privaten Grundeigentums nach Art. IV, Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 15. Oktober 1946 (GVBl. 1946, S. 218) — im folgenden GSB genannt — erfolgt in einem abgekürzten Verfahren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

§ 2

(1) Die Enteignung erfolgt durch schriftlichen Bescheid (Enteignungsbescheid) der zuständigen Behörde. Vorher soll den von ihr Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Der Enteignungsbescheid ist dem Eigentümer zuzustellen und dem Grundbuchamt mitzuteilen.

(2) Die Enteignung geschieht zugunsten des Gemeinnützigen Siedlungsunternehmens. In den Fällen des Art. VI, Abs. 1 und 3 GSB kann die zuständige Behörde, die den Enteignungsbescheid erlassen hat, den Bescheid ändern.

(3) Die zulässigen Rechtsmittel bleiben unberührt. Solange der Enteignungsbescheid nicht rechtskräftig ist, hat er spätestens vom Eingang beim Grundbuchamt ab die in den §§ 3 und 4 bestimmten Wirkungen.

(4) Die Entschädigung kann auch nachträglich festgestellt und bezahlt werden. Das gleiche gilt für die Regelung der Rechte Dritter an dem Grundstück einschließlich der Miet- und Pachtrechte.

§ 3

Zur Sicherung des durch die Enteignung zu erwartenden Eigentumsübergangs hat das Grundbuchamt auf Ersuchen der zuständigen Behörde eine Vormerkung mit der Wirkung der §§ 883 ff. BGB im Grundbuch einzutragen.

§ 4

(1) Der Besitz an den im Enteignungsbescheid bezeichneten Grundstücken geht auf das Siedlungsunternehmen über.

(2) Die zuständige Behörde kann zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung dem bisherigen Nutzungsberechtigten gestatten oder ihn gegebenenfalls verpflichten, das Grundstück so lange zu bewirtschaften, bis es für die Zwecke des GSB in Anspruch genommen wird. Die Einzelheiten des Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisses bestimmt die zuständige Behörde.

§ 5

Solange die grundbuchmäßige Bezeichnung des abzugebenden Grundstücks nicht möglich ist, ist auf Ersuchen

der zuständigen Behörde bei allen landwirtschaftlichen Grundstücken des Abgabepflichtigen ein Sperrvermerk im Grundbuch einzutragen. Der Sperrvermerk hat die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums an das Siedlungsunternehmen.

§ 6

Die Vorschriften des GSB und der hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften finden unbeschadet der Aufrechterhaltung der Rechtsmittel bei dem Vollzug dieses Gesetzes keine Anwendung, soweit sie der beschleunigten Durchführung der Bodenreform entgegenstehen. Dies gilt insbesondere von Art. VIII, Abs 1, Satz 2 GSB.

§ 7

Der Staatsminister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten erläßt im Benehmen mit dem Staatsminister für Justiz die zur Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 8

(1) Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Es gilt auch für nach Art. IV, Abs. 1 und 2 GSB bereits anhängige Fälle.

Wiesbaden, den 28. November 1947.

**Der Hessische Ministerpräsident:**
Stock

## 14. Durchführungsverordnung

**vom 9. Oktober 1946**

**in der Fassung vom 19. September 1947 zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 über die Eintragung der Einreihung des Betroffenen und der von ihm verwirkten Sühnemaßnahmen in seinem Personalausweis.**

§ 1

Der Öffentliche Kläger hat gemäß der 2. Durchführungsverordnung § 3 dem Melderegister des Wohnsitzes des Betroffenen eine mit Rechtskraftvermerk versehene, beglaubigte Ausfertigung des Spruches unter Benutzung des Gruppenregisterformulars mitzuteilen, ebenso eine mit Rechtskraftvermerk versehene Ausfertigung eines Einstellungsbeschlusses und die Liste der Nichtbetroffenen. Der Eingang ist von der Meldebehörde zu den Akten des Öffentlichen Klägers zu bestätigen.

§ 2

Die Meldebehörde hat den Inhalt dieser Mitteilung unabgekürzt auf Seite 4 der Kennkarte von Hauptschuldigen, Belasteten und Minderbelasteten einzutragen und mit Unterschrift und Dienstsiegel zu versehen.

§ 3

Daneben sind die Fächer 1—15 auf Seite 4 der Kennkarte nach folgendem Schema zu lochen:

Fach Nr 1: Hauptschuldiger, unterliegt allen Sühnemaßnahmen des Art. 15.

Fach Nr. 2: Belasteter, unterliegt den Sühnemaßnahmen des Art 16. Es ist entweder Einweisung in ein Arbeitslager oder die Heranziehung zu Sonderarbeiten möglich.

Fach Nr. 3: Minderbelasteter (Bewährungsgruppe), unterliegt den Sühnemaßnahmen des Art. 17 I—V. Sühnemaßnahmen des Art. 17 VI können verhängt sein.

Fach Nr. 4: Dieses Fach wird nicht gelocht.

Fach Nr. 5: Dieses Fach ist nicht zu lochen.

Fach Nr. 6: Einweisung in ein Arbeitslager.

Fach Nr. 7: Heranziehung zu Sonderarbeiten.

Fach Nr. 8: Darf nur in gewöhnlicher Arbeit (Artikel 63) tätig sein.

Fach Nr. 9: Unfähigkeit der Bekleidung eines öffentlichen Amtes, Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts, des Rechts der politischen Betätigung und der Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, einer Gewerkschaft oder einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung.

Fach Nr. 10: Wohn- und Aufenthaltsbeschränkungen.

Fach Nr. 11: Verlust aller Approbationen, Konzessionen und Berechtigungen sowie des Rechts, einen Kraftwagen zu halten.

Fach Nr. 12: Verbot als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunkkommentator tätig zu sein.

Fach Nr. 13: Beteiligungssperre und Bestellung eines Treuhänders für die Dauer der Bewährungsfrist.

Fach Nr. 14: Beschränkung in der Ausübung eines freien Berufes und Verbot der Ausbildung von Lehrlingen.

Fach Nr. 15: Verbot der Fortführung eines Unternehmens, Verpflichtung zur Veräußerung einer Beteiligung, Erhöhung der Ablieferungspflicht landwirtschaftlicher oder sonstiger Erzeugnisse und Auferlegung besonderer Dienstleistungen.

§ 4

Die Kennkarte einer Person, die als Hauptschuldiger eingereiht ist, ist in Fach 1, 6, 8, 9, 10, 11 und 12 zu lochen.

§ 5

Die Kennkarte einer Person die als Belasteter eingereiht ist, ist in Fach 2, 6 oder 7, 8, 9, 10, 11 und 12 zu lochen.

§ 6

Die Kennkarte einer Person, die als Minderbelasteter (Bewährungsgruppe) eingereiht ist, ist in Fach 3, 12 und 13 zu lochen. Sie ist ferner je nach den auferlegten Sühnemaßnahmen gegebenenfalls auch in Fach 14 und 15 oder in weiteren anderen Fächern zu lochen.

§ 7

Die Kennkarten aller Personen, die laut rechtskräftiger Spruchkammerentscheidung, Einstellungsbeschluß oder NB-Bescheid weder zu den Hauptschuldigen noch zu den Belasteten oder Minderbelasteten gehören, werden nicht gelocht. Zum Nachweis der erfolgten Überprüfung erhält die Kennkarte einen Stempel „Politisch überprüft".

§ 8

Eine Kennkarte ist ungültig, wenn mehr als ein Fach der Fächer 1—5 gelocht ist. Wird eine Person nachträglich in eine andere Gruppe eingereiht, oder werden Sühnemaßnahmen aufgehoben, so ist eine neue Kennkarte entsprechend dem letzten Stand auszustellen.

Stuttgart, den 19. September 1947.

Der Hessische Minister für politische Befreiung:
Binder

## Finanzgerichtsordnung

**(FinGerO.) vom 13. Oktober 1947**

Auf Grund des § 12 und des § 50 Abs. 5 der Reichsabgabenordnung wird folgendes verordnet:

§ 1

**Neubildung eines Hessischen Finanzgerichtes**

(1) Für das Land Hessen ist ein Finanzgericht mit dem Sitz in Kassel nach den Bestimmungen dieser Finanzgerichtsordnung neu zu bilden.

(2) Von der Neubildung an übernimmt das Finanzgericht die Geschäfte der früheren Finanzgerichte Kassel und Darmstadt.

(3) Soweit in Besitz- und Verkehrssteuersachen nach dem 15. Oktober 1946 im Anfechtungsverfahren entschieden ist, können die Beteiligten binnen einer Ausschlußfrist von zwei Monaten, beginnend mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung, nochmalige Entscheidung über die Anfechtung im Berufungsverfahren beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei dem Finanzgericht zu stellen.

(4) Die im Zeitpunkt der Neubildung des Finanzgerichts anhängigen Anfechtungen in Besitz- und Verkehrssteuersachen werden in das Berufungsverfahren übergeleitet. In den Fällen, in denen das Finanzamt eine Anfechtung, ohne zunächst einen Einspruchsbescheid zu erlassen, der Anfechtungsabteilung des Finanzministeriums bereits zur Entscheidung vorgelegt hat, ist das Rechtsmittel ohne vorherige Einspruchsentscheidung als Berufung zu behan-

deln, wenn der Steuerpflichtige es innerhalb zweier Wochen nach entsprechender Belehrung durch das Finanzgericht beantragt.

§ 2

**Kammern des Finanzgerichts**

(1) Bei dem Finanzgericht werden nach Bedarf Kammern gebildet. Ihr Geschäftsbereich kann örtlich oder nach Vermögensarten oder Vermögensgruppen (Beispiele: Kammer für Grundbesitz, Kammer für Gewerbe) oder nach Steuerarten oder Steuergruppen abgegrenzt werden.

(2) Der Vorsitzende des Finanzgerichts trifft im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die nach Abs. 1 erforderlichen organisatorischen Bestimmungen, insbesondere über die Zahl und den Geschäftsbereich der Kammern.

(3) Die Kammern des Finanzgerichts haben ihren Sitz am Orte des Sitzes des Finanzgerichts. Abweichungen von dieser Regel kann der Minister der Finanzen anordnen, wenn sie aus besonderen Gründen geboten erscheinen.

(4) Wenn Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel darüber entstehen, welche Kammer innerhalb des Finanzgerichts zuständig ist, so entscheidet hierüber der Vorsitzende des Finanzgerichts. Gegen seine Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 3

**Vorsitz**

(1) Der Vorsitzende des Finanzgerichts wird durch den Minister der Finanzen aus dem Kreise der nach § 4 berufenen ständigen Mitglieder bestimmt.

(2) Der Vorsitzende des Finanzgerichts ist Vorsitzender sämtlicher Kammern des Finanzgerichts.

(3) Für jede Kammer des Finanzgerichts bestellt der Minister der Finanzen aus den beamteten Beisitzern (§ 4) auf Vorschlag des Vorsitzenden des Finanzgerichts einen stellvertretenden Vorsitzenden oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Bestellung für mehrere Kammern ist zulässig.

(4) Inwieweit die stellvertretenden Vorsitzenden den Vorsitz in der Kammer führen, regelt der Vorsitzende des Finanzgerichts. Die stellvertretenden Vorsitzenden haben nach näherer Maßgabe der vom Vorsitzenden des Finanzgerichts zu treffenden Regelung innerhalb des Geschäftsbereichs der Kammern auch die sonstigen Rechte und Pflichten, die dem Vorsitzenden, insbesondere der Prozeßleitung und der Prozeßentscheidung (z. B. nach § 271 AO) zustehen.

§ 4

**Beamtete Beisitzer (ständige Mitglieder)**

Die ständigen Mitglieder des Finanzgerichts werden gem. Art. 127 der Hessischen Verfassung und den dazu ergehenden Ausführungsgesetzen auf Vorschlag des Ministers der Finanzen aus dem Kreise der höheren Finanzbeamten berufen. Bis zum Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen zu Art. 127 erfolgt die Berufung durch den Minister der Finanzen.

§ 5

**Ehrenamtliche Mitglieder**

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder werden auf Vorschlag des Ministers der Finanzen, der zuvor die von ihm zu bestimmenden berufsständischen Vertretungen, die Vertretung des Haus- und Grundbesitzes und die Gewerkschaft anzuhören hat, durch den Hessischen Landtag mit Stimmenmehrheit gewählt. Bei der Wahl sollen die verschiedenen Vermögensarten und Einkommensarten berücksichtigt werden. Die ehrenamtlichen Beisitzer erhalten vom Minister der Finanzen eine Bestallungsurkunde.

(2) Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder wird durch den Minister der Finanzen bestimmt.

§ 6

**Wahlperiode**

(1) Die Wahl erfolgt jeweils für eine Wahlperiode.

(2) Für die ehrenamtlichen Mitglieder, die bei der erstmaligen Neubildung (§ 1 Abs. I) des Finanzgerichts gewählt werden, endigt die Wahlperiode mit dem Ablauf des 31. Dezembers 1953. Von da ab ist die Wahlperiode jeweils 6 Jahre.

(3) Jeweils in den letzten 6 Monaten vor dem Ablauf der Wahlperiode finden die Neuwahlen und die sonstigen Vorbereitungen für die Neubildung des Finanzgerichts statt.

(4) Wird im Verlaufe einer Wahlperiode eine Kammer neu gebildet und wird dadurch die Wahl weiterer ehrenamtlicher Mitglieder erforderlich, so werden diese für den Rest der Wahlperiode gewählt.

(5) Wird im Laufe einer Wahlperiode die Wahl weiterer ehrenamtlicher Mitglieder durch Ausscheiden oder dauernde Verhinderung eines ehrenamtlichen Mitgliedes erforderlich, so findet für den Rest der Wahlperiode, wenn der Rest größer als 6 Monate, eine Ersatzwahl satt.

§ 7

**Verteilung der Beisitzer auf die einzelnen Kammern**

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Finanzgerichts werden von dem Vorsitzenden des Finanzgerichts den einzelnen Kammern zugeteilt, unbeschadet dessen, daß jedes ehrenamtliche Mitglied des Finanzgerichts zugleich Stellvertreter aller anderen ehrenamtlichen Mitglieder des Finanzgerichts ist.

(2) Es ist zulässig, ein ehrenamtliches Mitglied mehreren Kammern zuzuteilen.

(3) Der Vorsitzende des Finanzgerichts kann die Zuteilung ändern, wenn dies durch eine Veränderung der Verhältnisse (z. B. wegen eingetretener Überlastung einer Kammer oder wegen dauernder Verhinderung einzelner ehrenamtlicher Mitglieder) erforderlich wird.

§ 8

**Einberufungen zu den Sitzungen**

(1) Die Kammern des Finanzgerichts werden zu ihren Sitzungen von dem Vorsitzenden des Finanzgerichts schriftlich oder mündlich einberufen.

(2) Den Ort der Sitzung bestimmt der Vorsitzende des Finanzgerichts.

(3) Der Vorsitzende des Finanzgerichts trifft Bestimmung darüber, welche ehrenamtlichen Mitglieder oder Stellvertreter zu den einzelnen Sitzungen einberufen werden.

§ 9

**Urteile**

Die Urteile des Finanzgerichts ergehen im Namen des Volkes.

§ 10

Die Finanzgerichtsordnung vom 16. Dezember 1932 (RStBl. S. 1121) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 13. Oktober 1947

**Hessisches Staatsministerium**

Der Ministerpräsident: Stock — Der Minister der Finanzen: Hilpert

---

## 2. Verordnung zur Abwicklung der Fideikommisse und der sonstigen gebundenen Vermögen

**vom 13. Oktober 1947**

Auf Grund des § 5 der Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 (GVBl. S. 44) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten verordnet:

§ 1

Im § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl. I, S. 825) in der Fassung der 3. Verordnung über die Verlängerung von Fristen des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 4. Dezember 1942 (RGBl. I, S. 675) tritt an die Stelle des 1. Januar 1948 der 1. Januar 1949.

§ 2

Im § 18 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Fideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (RGBl. I, S. 509) in der Fassung der Verordnung vom 4. Dezember 1942 tritt an die Stelle des 1. April 1946 der 1. Januar 1949.

§ 3

Soweit gesetzliche Vorschriften auf die in den §§ 1 und 2 genannten Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1938 und der Verordnung vom 20. März 1939 verweisen, gelten diese Bestimmungen mit den sich aus dieser Verordnung ergebenden Änderungen.

§ 4

Die Verordnung tritt rückwirkend zum 31. März 1946 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Oktober 1947.

**Der Minister der Justiz:**
Zinn

## Anordnung über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen

**vom 27. Oktober 1947.**

Auf Grund der §§ 28 und 79 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946 (GVBl. S. 13) und des § 24 Abs. 2 der Anordnung über die Bildung von Schöffengerichten und Schwurgerichten vom 17. April 1947 (GVBl. S. 49) bestimme ich folgendes:

§ 1

Schöffen und Geschworene erhalten als Entschädigung für den ihnen durch ihre Dienstleistung entstehenden Verdienstausfall für jede angefangene Stunde der durch die Dienstleistung versäumten Arbeitszeit einen Betrag von 20 Reichspfennig bis zu 1,50 Reichsmark. Die Höhe der Entschädigung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der regelmäßigen Erwerbstätigkeit festzusetzen. Die Entschädigung ist für höchstens 10 Stunden für den Tag zu gewähren.

§ 2

(1) Schöffen und Geschworene erhalten außerdem:
1. für jeden Tag der Dienstleistung ein Tagegeld,
2. für jede durch die Dienstleistung notwendig gewordene Übernachtung ein Übernachtungsgeld

nach den Sätzen, die ein Beamter der Stufe V (vgl. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I, S. 1067) für eine Dienstreise erhält.

(2) Als Tag der Dienstleistung im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Tag, an dem der Schöffe oder der Geschworene dienstlich am Sitzungsort des Gerichts anwesend ist.

(3) Ob überhaupt und in welcher Höhe Tage- und Übernachtungsgeld zu gewähren ist, bestimmt sich nach den gleichen Vorschriften wie bei Dienstreisen der Beamten.

§ 3

Schöffen und Geschworene erhalten als Fahrtkostenentschädigung

1. bei Strecken, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt sind oder hätten zurückgelegt werden können, die Auslagen einschließlich der Kosten der Beförderung des notwendigen Gepäcks, jedoch bei Eisenbahn, Kleinbahn oder Schiff höchstens den Fahrpreis der Wagen- oder Schiffsklasse, für deren Benutzung ein Amtsrichter bei Dienstreisen entschädigt wird. Daneben können die Mehrkosten für zuschlagspflichtige Züge erstattet werden, wenn ihre Benutzung nach Lage der Verkehrsgelegenheiten, insbesondere zur Abkürzung der Gesamtdauer der Reise, zweckmäßig war;
2. bei Wegstrecken, die nicht auf diese Art zurückgelegt werden können, für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückwegs 10 Reichspfennig. Ist der Schöffe oder der Geschworene durch besondere Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, so sind die dadurch erwachsenen Unkosten in angemessenen Grenzen zu ersetzen; dies gilt auch dann, wenn ein eigenes Fuhrwerk benutzt worden ist.

§ 4

Die Fahrkosten werden auch für die Reise gewährt, die der Schöffe oder der Geschworene während der Dienstleistung nach dem Wohnort und zurück macht, wenn sie die Höhe der Vergütung nicht übersteigen, die beim Verbleiben am Sitzungsort zu gewähren wäre.

§ 5

Der Gesamtbetrag der nach den §§ 1 bis 4 zu gewährenden Entschädigung ist auf volle 5 Reichspfennig aufzurunden.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. November 1947 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Oktober 1947.

**Der Minister der Justiz:**
Zinn

## Verordnung über die Wiedereinführung von Briefpfandrechten

**vom 10. November 1947**

Auf Grund des § 72 der 2. Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. September 1944 (RGBl. I, S 229) hat die Landesregierung die folgende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

Der § 35 der Verordnung über außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts aus Anlaß des totalen Krieges — 2. Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. September 1944 (RGBl. I S. 229) — tritt mit dem 15. Oktober 1947 außer Kraft.

Wiesbaden, den 10. November 1947.

**Hessisches Staatsministerium**

Der Ministerpräsident: Stock — Der Minister der Justiz: Zinn

## Bekanntmachung

**Betr.: Berichtigung des Flüchtlingsgesetzes vom 9. Februar 1947**
(GVBl. 1947, Seite 34)

Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, daß die auf Seite 34 veröffentlichte Berichtigung zum Flüchtlingsgesetz nicht auf Grund einer nachträglichen Abänderung des Gesetzestextes, sondern lediglich in Angleichung des Textes an die von der Militärregierung ursprünglich vorgeschriebene zoneneinheitliche Fassung vorgenommen worden ist.

Wiesbaden, den 21. November 1947.

**Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt:**
Jos. Arndgen

## Berichtigung

**Betrifft: 1. Ausführungsverordnung zur Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45**
— GVBl. Nr. 15/16, Seite 93 —.

In der Überschrift muß es anstatt „Erste Durchführungsverordnung": „Erste Ausführungsverordnung" heißen.

Die gleiche Berichtigung ist im Inhaltsverzeichnis, Seite 88, vorzunehmen.

Dieser Ausgabe liegt Beilage Nr. 9 bei

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 1,30 (einschließlich RM —,28 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich RM —,36 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 19 und Beilage Nr. 9 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM 1,— einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 25 000.